

**Kurzbericht über die am 1. Juli 2019 abgehaltene 85. Sitzung des Gemeindevorstandes.
Vorsitz: Bürgermeisterin Mag. Katharina Wöß-Krall**

- Zum Tagesordnungspunkt „Haushaltskonsolidierung – Priorisierung“ sollen die festgelegten Potentiale einstimmig weiterverfolgt werden.
- Folgende Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung wurde gem. § 35 RPG, einstimmig erteilt: Erhöhung der BFZ von 25 auf 31 für GST-NR 7273/3, Madlenerweg
- Einem Grundverkehrsansuchen zum Erwerb von zwei Wohnungseigentumsanteilen bei der Liegenschaft EZ 3922, Schweizer Straße 37, wird gemäß § 7 GV (Erwerb durch Ausländer) iVm §§ 8 und 17 GVG einstimmig zugestimmt.
- Die Geschwindigkeitsbegrenzung im Ortsgebiet von Rankweil wird auf Grundlage des § 94 d Ziff. 1 StVO 1960 in Verbindung mit dem § 20 Abs. 2a StVO 1960 einstimmig auf 40 km/h festgesetzt. Davon ausgenommen sind der Ortsteil Brederis (Zonenbeschränkung) sowie die als Vorrangstraßen gekennzeichneten Verkehrsflächen. Die Verordnung vom 16.4.2018 tritt mit Kundmachung der neuen Verordnung außer Kraft.
- Zur Gewährleistung einer uneingeschränkten Wendemöglichkeit von Linienbussen wird im Bereich der Buswendeschleife beim Parkplatz Gewerbepark einstimmig ein Halte- und Parkverbot im Sinne des § 24 Abs. 1 lit. p StVO 1960 verordnet. Das Halte- und Parkverbot wird gemäß § 55 StVO 1960 mit einer gelben, nicht unterbrochenen Linie ersichtlich gemacht.
- Die Parkfläche südwestlich des Objektes Ringstraße 17 wird einstimmig zur Kurzparkzone im Sinne des § 25 StVO erklärt und dementsprechend markiert und beschildert. Die Parkbeschränkung gilt von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 bis 18.00 Uhr und Samstag in der Zeit von 07.00 bis 12.00 Uhr. Die maximale Parkdauer beträgt 30 Minuten. Die Verordnung vom 19.12.2018 tritt mit Kundmachung der neuen Verordnung außer Kraft.

Diese Kundmachung, sowie die der vergangenen Sitzungen, finden Sie auf unserer Homepage unter www.rankweil.at